



Pa. 71.
2.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs.]





Der Königl. Preuss.

Stadthalter würcklich Beheimter ETATS.

Rath und zur Arierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident, Director, Vice-Director und Räthe.

Zügen hiermit männlich zu wissen / und wird es ohne dem schon einem jeden vorhin bekannt seyn / was gesalt in die herum schweiffende Zigeuner-Notten / so wohl diesem Fürstenthums derselben Gesindes / von Zeit zu Zeit / und seither Anno 1691. verstände scharffe Edicta und Königl. Constitutiones. wie es mit diesem Leuten zu halten / Promulgiret und publiciret / an denen Heer- und Land-Strah öffentliche Zeichen / wie mit denen Verbrechern verfahren werden solte / zur Warnung aufgerichtet / dabeneben die angränckende auswärtige Schafften / zu Bezeigung gleichmäßiger Sorgfalt und Eysers / zu Trennung dieser so schädlichen Zigeuner-Gesellschafften / ersuchet worden / was dann eine Zeitlang so viel gefruchtet / daß dergleichen herum vagirendes Gesinde dieses Land nicht berühret / sondern sich dessen geäußert: Nach es aber nunmehr fast das Ansehen gewinnet / daß vorerwehnte Königliche Edicta / und heilsame Verfassungen aus den Augen gesetzt den wollen / in dem so wohl die Magistraten / in denen Städten / als auch insonderheit die Beampte und Befehlshabere auf dem Lande / u. ihrer / in dem Stück sonst bezeigtenen schuldigen Vigilance zurück treten / denen Zigeunern nicht nur freye Passage ins Land vergönnen / sondern bl gar mit passir. Zetteln dieselbe versehen und Quartiere verstatten / da doch noch ganz neulich unterm 20. Januarii des zurückgelegten 17ten Jahres durch einen specialen Umlauff ein jeder dahin angewiesen / mit dergleichen Leuten / diejenige nur ausgenommen / so sich unter demahls allhier liegendem Regiment befunden / nach denen Königlichen Edictis zu verfahren / und selbige beym Kopffe zu nehmen / die welche Nachlässigkeit dann alle vorhin gemachte sorgfältige Veranstellung übert hauffen gehet / der Bosheit solches Diebes-Gesindes / neuem gleichsam Thür- und Thor geöffnet / und der arme Landmann dessen Häubereyen / insolentien. und arglistigen Diebereyen angethen wird ja gar zu besorgen / daß bey der noch hin und wieder grassirenden Contagion / durch dieses schädliche Volk ein Unglück insind gecheppet werden möchte.

Und dann unserm Obrigkeitlichen Amte obliegt / all solchen herumwehenden und besorglichen Angelegenheiten in Zeiten vorzubeugen / zu welchem Ende Wir höchstnötig finden / alle der Zigeuner halber / wahl publicirte Edicta / Constitutiones und Verordnungen zu renoviren / und denenselben auff alle ersinnliche Weise und Wege Nachdruck zu geben / damit man inskünftige / von diesen schädlichen Leuten befreyet bleiben möge.

Als wird in hohem Nahmen Sr. Königlichen Majestät in Dem Unsers allergnädigsten Herren / allen Magistraten / Beampten / und Befehlshabern dieses Fürstenthums und zugehöriger Graffschafften durch nochmalis specialiter / bey Vermeidung fiscalischer Abhandlung und ein hundert Ducaten Straffe / welche von einem jeden Contravenienten durch Landrenterliche Execution ohnerzüglich beygetrieben werden sollen / befohlen / und männlich alles Erstes dahin angewiesen / gegen künfftig ankommende Zigeuner / jedoch unter vorhin angeführter restriction nach Inhalt der hiebevorigen publicirten Edictorum zu verfahren / und selb vermöge des vorhin ergangenen Umlauffes / vom 20. Januarii 1713. beym Kopffe zu nehmen / nicht minder alles dasjenige / was in denen ersten Verordnungen wegen der herumtreichenden Bettel-Juden / welchen durchaus keine Passage in und durch dem hiesigen Fürstenthum zu lassen / wann sie auch gleich mit Pässen versehen wären / verfügt worden / ohn einzige Abicht ins Werk zu richten / und genau zu beobachten / so lieb einem jeden ist / obangedroheter und befindenden Umständen nach / noch härterer Bestrafung zu entgehen / wornach man sich eigentlich zu achten Signatum Halberstadt den 12. Januarii. Anno 1714.



Dieß ist ein Buch
das in dem Jahr
1517 zu
Wittenberg
gedruckt ist

Das Buch ist
in dem Jahr
1517 zu
Wittenberg
gedruckt
ist



Dieß ist ein Buch
das in dem Jahr
1517 zu
Wittenberg
gedruckt ist



Kg 4215

(2) 4°

KD 18



KD 17

21



